

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/806

## Solothurn: Gemeindestrasse, St. Niklausstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

---

### 1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Die Stadt Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend St. Niklausstrasse in Solothurn ausarbeiten lassen. Die kantonale Vorprüfung ist erfolgt und dem Projekt wurde am 12. Juni 2017 zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. März 2020 bis 4. Mai 2020. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### 2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 14. September 2018 vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, betreffend St. Niklausstrasse in Solothurn wird genehmigt.
- 2.2 Auf der St. Niklausstrasse wurde Tempo 30 als verkehrsberuhigende Massnahme bereits eingeführt. Diese Massnahme wird im Beurteilungszustand 2033 (mit Massnahmen) als Sanierungsmassnahme gewertet und die akustische Wirkung bereits berücksichtigt. Zusätzlich vorgesehen ist der Einbau eines lärmdämmenden Belages mit einer Endwirkung von mindestens - 2 dBA. Der Belagersatz ist zwischen 2023 und 2027 vorgesehen. Die Wirkung eines solchen Belages wurde im Beurteilungszustand 2033 (mit Massnahmen) ebenfalls berücksichtigt.
- 2.3 Bei keiner der Liegenschaften und unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte nach der Sanierung überschritten, sodass keine Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen.

- 2.4 Somit werden auch bei keiner Liegenschaft im Beurteilungszustand 2033 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Es sind somit bei keinem Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea), mit 1 genehmigten Bericht (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn, mit 2 genehmigten Berichten (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Solothurn: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) St. Niklausstrasse")